

**Satzung
des Turnverein 1908
Kefenrod e.V.**

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1908 Kefenrod e.V.“ (Kurzform: TV08 Kefenrod).
2. Der Sitz des Vereins ist 63699 Kefenrod im Wetteraukreis.
3. Der Verein wird unter der Vereinsnummer 492 beim Amtsgericht Büdingen im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Sportarten wie Turnen, Leichtathletik, Fußball und Tischtennis. Der Verein fördert sowohl die sportliche Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als auch den Wettkampfsport.
3. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sportes (Landessportbund Hessen usw.).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Verein steht politisch, ethnisch und konfessionell auf streng neutralem Boden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind gelb / schwarz.

§5 Abteilungen im Verein

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden im Bedarfsfalle solche durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, oder evtl. bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten

einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Mitgliedern können diese Rechte durch Beschluss gewährt werden.

2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, kann der Gesamtvorstand bis zur Neuwahl einen neuen Abteilungsleiter kommissarisch einsetzen.
3. Die Abteilungsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

§6 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.
Mitglieder im Verein sind:
 - Erwachsene ab dem 18. Geburtstag
 - Jugendliche ab dem 12. Geburtstag
 - Kinder ab Geburt
 - Ehrenmitglieder
2. Die jugendlichen Mitglieder und Kinder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Anerkennung von Satzung und Ordnungen des Vereins. Änderungen der persönlichen Daten des Mitgliedes, insbesondere Anschrift und Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - Streichen aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
 - mit der Auflösung des Vereins
 - mit dem Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum Ende des Kalenderjahres vorliegen. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen. Der Ausschluss kann erst erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist, sich das Mitglied vereinschädigend verhalten oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich – auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund gedeckt ist.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle erwachsenen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle erwachsenen Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn sie voll geschäftsfähig sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn es eine Erklärung abgegeben hat und zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit ist.

§9 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und durchgeführt. Man unterscheidet Ehrungen:
 - für langjährige Mitgliedschaft im Verein
 - für besonders verdienstvolle Tätigkeit
 - für außerordentliche Verdienste um den Verein
 - Ehrungen aus besonderen Anlässen
2. Mitgliederehrungen werden erteilt bei 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jähriger Mitgliedschaft. Nach der Ehrung für 70-jährige Mitgliedschaft erfolgen weitere Ehrungen im Fünfjahres-Rhythmus. Mitgliedschaften in anderen Turn- und Sportvereinen können angerechnet werden.
3. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft im Verein ist das Alter ab 60 Jahre und eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im Verein. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand benannt. Ehrenmitglied kann der werden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§10 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss mit die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Über die Höhe und Beiträge für die Mitglieder im Verein (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien) entscheidet die ordentliche Mitglieder-Versammlung. Auf Vorschlag vom Vorstand kann eine Beitragserhöhung begründet werden.
2. Kinder zahlen den vollen Jahresbeitrag, wenn kein Elternteil Mitglied im TV08 Kefenrod ist. Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied im Verein, so kann ein ermäßigter Familienbeitrag erhoben werden. Zu einer Familie gehören alle Kinder bis zum 18. Geburtstag, solange sie noch nicht verheiratet sind.
3. Auf Antrag können ermäßigte Mitgliedsbeiträge vom Gesamtvorstand gewährt werden. Dies betrifft Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie finanzschwache Personen und Familien.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten.
5. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
6. Die Gebühren für Kurse, Schulen, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Verein festgesetzt. Gebühren sind Bringschulden.

§11 Organe im Verein

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch dann erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder Veröffentlichung in der Presse erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des geschäftsführenden Vorstandes (Vereinsvorsitzender oder Vertreter)
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Kassenbericht des Rechners und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
7. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert, muss dem stattgegeben werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Vor Beginn jeder Versammlung ist vom Vorsitzenden festzustellen, welche der anwesenden Mitglieder kein Stimmrecht haben.
10. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Kassen- oder Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung vom Jahresabschluss; sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Rechners und der übrigen Vorstandsmitglieder.

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Auch der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
13. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
14. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden; zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§13 Vorstand des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus:
 - dem Vereinsvorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Dritten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Rechner
2. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
 - die Abteilungsleiter und Stellvertreter
 - den Sportwart (Spelausschussvorsitzender)
 - den Jugendwart
 - den Pressewart / dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - weitere Beisitzer
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vertretungsberechtigt sind im geschäftsführenden Vorstand jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder beruft der Gesamtvorstand kommissarisch Ersatz ein; dieser bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende oder einer der

Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden monatlich statt. Andere Termine können vom Vereinsvorsitzenden bzw. Stellvertreter angesetzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
7. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; er hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Bau- oder Festausschuss) kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
10. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz muss angemessen sein und kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
11. Kommt bei einer Wahl kein geschäftsführender Vorstand zustande, bleibt der seitherige bis zu einer Neuwahl im Amt.

§14 Jugendversammlung

1. Der Vereinsjugendversammlung gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder an.
2. Die Vereinsjugendversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, zusammen und schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendwart, der Mitglied im Verein sein muss, sowie den Jugendsprecher zwecks Bestätigung vor. Die Jugendversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Jugendarbeit.
3. Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
4. Der Jugendwart ist dem erweiterten Vorstand für seine Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.
5. Die Einladung zur Jugendversammlung kann durch den Vereinsvorsitzenden, durch den Jugendleiter oder wenn es mindestens ¼ der Jugendlichen fordern, erfolgen.

§15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Veränderung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Turnverein TV08 Kefenrod besteht als solcher, solange noch mindesten sieben Mitglieder vorhanden sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Kefenrod, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Weibliche und männliche Schreibweise

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Alle Funktionsbezeichnungen (z.B. –leiter, -wart,

-referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Die 1. Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 1987 in Kraft.

Kefenrod, im April 1987

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2000 in Kraft.

Kefenrod, im April 2000

Die 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2010 in Kraft.

Kefenrod, im April 2010

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2011 in Kraft.

Kefenrod, im April 2011